

# Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer

641.612

vom 22. November 2013 (Stand am 1. August 2016)

---

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),  
gestützt auf das Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996<sup>1</sup>  
und auf die Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996<sup>2</sup> (MinöStV),  
verordnet:*

## 1. Abschnitt: Tarif

### Art. 1

Die Steuerbegünstigungen werden nach dem Tarif in Anhang 1 gewährt.

## 2. Abschnitt: Steuerrückerstattung an konzessionierte Transportunternehmungen

**Art. 2**           Rückerstattung für Strassenfahrzeuge ohne Partikelfilter  
oder gleichwertiges System

Für Strassenfahrzeuge ohne Partikelfilter oder gleichwertiges System hat die Transportunternehmung Anspruch auf die Rückerstattung des Mineralölsteuerzuschlags.

**Art. 3**           Rückerstattung für Strassenfahrzeuge mit Partikelfilter  
oder gleichwertigem System und für bestimmte EURO-IV-,  
EURO-V- und EEV-Fahrzeuge

<sup>1</sup> Für folgende Fahrzeuge hat die Transportunternehmung Anspruch auf die Rückerstattung des Mineralölsteuerzuschlags und die teilweise Rückerstattung der Mineralölsteuer:

- a. Strassenfahrzeuge mit Partikelfilter oder gleichwertigem System;
- b. EURO-IV-, EURO-V- und EEV-Fahrzeuge ohne Partikelfilter oder gleichwertiges System, die gemäss Fahrzeugausweis bis zum 31. Dezember 2007 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden.

<sup>2</sup> Als Strassenfahrzeuge mit Partikelfilter gelten Fahrzeuge mit Partikelfiltern, welche die in Anhang 4 Ziffer 32 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985<sup>3</sup> festgelegten Kriterien erfüllen.

AS 2013 4489

<sup>1</sup> SR 641.61

<sup>2</sup> SR 641.611

<sup>3</sup> SR 814.318.142.1

<sup>3</sup> Als Strassenfahrzeuge mit einem dem Partikelfilter gleichwertigen System gelten Fahrzeuge, die:

- a. im Bus-Zyklus (z. B. Braunschweig-Zyklus gemäss Technischer Universität Graz) eine Partikelmasse von weniger als 0,05 g/km und eine Partikelanzahl von weniger als  $10^{13}$ /km aufweisen;
- b. im Typenprüfzyklus gemäss Richtlinie 88/77/EWG<sup>4</sup> eine Partikelmasse von weniger als 0,01 g/kWh und eine Partikelanzahl von weniger als  $5 \cdot 10^{12}$ /kWh aufweisen; oder
- c. die Emissionsgrenzwerte der EURO-Stufe VI gemäss der Verordnung (EU) Nr. 582/2011<sup>5</sup> einhalten.

<sup>4</sup> Dem Rückerstattungsantrag ist ein entsprechender Nachweis beizulegen. Dieser kann analog zum Nachweis über die Einhaltung der Abgasvorschriften nach den Weisungen des Bundesamts für Strassen vom 17. September 2010<sup>6</sup> über die Befreiung von der Typengenehmigung erbracht werden.

### 3. Abschnitt: ...

Art. 4 und 5<sup>7</sup>

### 4. Abschnitt: Steuerrückerstattung für gasförmige Kohlenwasserstoffe

#### Art. 6

Die Steuer wird rückerstattet auf:

- <sup>4</sup> Richtlinie 88/77/EWG Richtlinie des Rates vom 3. Dez. 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften über Massnahmen gegen die Emissionen gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen, ABl. L 36 vom 9.2.1988, S. 33; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/27/EG, ABl. L 107 vom 18.4.2001, S. 15 sowie Richtlinie 2005/55/EG des europäischen Parlamentes und Rates vom 28. Sept. 2005 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen, ABl. L 275 vom 20.10.2005, S. 1; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/74/EG, ABl. L 192 vom 19.7.2008, S. 51.
- <sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und zur Änderung der Anhänge I und III der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates, ABl. L 167 vom 25.6.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 64/2012 der Kommission vom 23. Jan. 2012, ABl. L 28 vom 31.1.2012, S. 1.
- <sup>6</sup> Die Weisungen können beim Bundesamt für Strassen unter [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch) > Dokumentation > Gesetzgebung > Downloads > Dokumente zum herunterladen betr. Strassenverkehr > Weisungen abgerufen und bezogen werden.
- <sup>7</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V des EFD vom 25. Mai 2016, mit Wirkung seit 1. Aug. 2016 (AS 2016 2683).

- a. 1,2 Promille des zu versteuernden Volumens beim Verlad in Strassen-Tankfahrzeuge;
- b. 0,9 Promille des zu versteuernden Volumens beim Verlad in Bahn-Kesselwagen.

## 5. Abschnitt: Steuerrückerstattung an die Landwirtschaft

### Art. 7 Berechnung des Normverbrauchs

<sup>1</sup> Für die Berechnung des Normverbrauchs eines landwirtschaftlichen Betriebes wird davon ausgegangen, dass dieser zu 16 Prozent aus Benzin und zu 84 Prozent aus Dieselöl besteht. Petrol, White Spirit und biogene Treibstoffe sind dem Dieselöl gleichgestellt.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Der Normverbrauch berechnet sich wie folgt:  $[(\text{Flächenziffer} + 0,5) \times 130 \text{ Liter} \times 0,16] + [(\text{Flächenziffer} + 0,5) \times 100 \text{ Liter} \times 0,84]$ .

<sup>3</sup> Beträgt die Flächenziffer 12 oder weniger, so ergibt sich der Normverbrauch aus Anhang 2.

### Art. 8 Festsetzung und Berechnung der Flächenziffer

<sup>1</sup> Zur Festsetzung der Flächenziffer werden folgende Flächen und Hauptkulturen berücksichtigt:

- a. Futterflächen, die während der Rückerstattungsperiode (Art. 59 Abs. 2 Mi-nöStV) mindestens einmal zur Futtergewinnung mit einem Motorgerät gemäht wurden (Wiesland);
- b. Flugplätze, Exerzierplätze und Allmenden, die während der Rückerstattungsperiode mindestens einmal zur Futtergewinnung mit einem Motorgerät gemäht wurden;
- c. Flächen, auf denen Getreide, Mais, Futter- oder Zuckerrüben, Kartoffeln, Ölfrüchte, Drescherbsen, Tabak, Hopfen, Gespinstpflanzen oder Heilpflanzen angebaut und deren Böden während der Rückerstattungsperiode mindestens einmal mit einem Motorgerät bearbeitet wurden (offenes Ackerland);
- d. Rebkulturen und Rebschulen (Rebland);
- e. Obst- und Beerenplantagen;
- f. Obst- und Forstbaumschulen;
- g. Gemüse- und Küchenkräuterkulturen (Gemüseland);
- h. Streueflächen, die während der Rückerstattungsperiode mindestens einmal zur Streuegewinnung mit einem Motorgerät gemäht wurden;
- i. Wald;

<sup>8</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 25. Mai 2016, in Kraft seit 1. Aug. 2016 (AS 2016 2683).

- j. Chinaschilf;
- k. Schnittblumenkulturen.

<sup>2</sup> Die Flächenziffer ist die Summe der Resultate, die sich aus der Multiplikation der jeweiligen Anzahl Hektaren mit den folgenden Faktoren ergeben:

	Faktor
a. Wiesland:	
– extensiv genutzt	0,7
– anderes	1,0
b. Flugplätze, Exerzierplätze und Allmenden	0,3
c. offenes Ackerland	1,7
d. Rebland	2
e. Obst- und Beerenplantagen	1,5
f. Obst- und Forstbaumschulen	1,5
g. Gemüseland	4,5
h. Streueflächen	0,3
i. Wald	0,15
j. Chinaschilf	1
k. Schnittblumenkulturen	3

## 6. Abschnitt: Steuerrückerstattung an die Forstwirtschaft

### Art. 9

<sup>1</sup> Die Rückerstattung wird für die in Anhang 3 aufgeführten Maschinen, Fahrzeuge, Arbeiten und Transporte gewährt und nach dem dort aufgeführten Normverbrauch berechnet.

<sup>2</sup> Werden verschiedene Treibstoffarten verwendet, so:

- a. wird der Normverbrauch für Transporte nach Anhang 3 Ziffer 1 für Benzin berechnet und im Verhältnis der Leistungsstärke der Fahrzeuge auf Benzin und Dieselöl aufgeteilt, wobei der Dieselölanteil mit dem Faktor 0,71 multipliziert wird.
- b. muss der Antragsteller für Arbeiten nach Anhang 3 Ziffern 2–4 für die Fahrzeuge und Maschinen mit Benzin- bzw. mit Dieselmotor getrennte Angaben über Mengen und Flächen machen.

<sup>3</sup> Als Waldbewirtschafter im Sinne von Artikel 61 Absatz 2 MinöStV gelten Personen, die den Wald auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften.

## 7. Abschnitt: Steuerrückerstattung an den Naturwerkstein-Abbau

### Art. 10

<sup>1</sup> Die Rückerstattung wird für folgende mit Maschinen nach Absatz 2 durchgeführte Arbeiten gewährt:

- a. Vorbereitungsarbeiten für den Naturwerkstein-Abbau;
- b. Spalten und Sägen grosser Blöcke aus dem gewachsenen Fels;
- c. Beförderung der Blöcke zum Verarbeitungswerkplatz im Steinbruchareal oder in dessen unmittelbarer Nähe;
- d. Sägen der Blöcke zu Unmassplatten.

<sup>2</sup> Die Rückerstattung wird für folgende Maschinen gewährt: Raupenbagger, Schreitbagger, Trax, Pneulader, Hubstapler, Motorkräne, Dumper, Kompressoren.

## 8. Abschnitt: Andere Steuerrückerstattungen

### Art. 11

<sup>1</sup> Waren, deren Verwendung im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung nicht bekannt ist, sind zum höheren Satz zu versteuern.

<sup>2</sup> Bei Nachweis der steuerbegünstigten Verwendung wird die Differenz zwischen dem höheren und dem tieferen Satz rückerstattet.

## 9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 12           Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des EFD vom 28. November 1996<sup>9</sup> über die Steuerbegünstigungen und den Verzugszins bei der Mineralölsteuer wird aufgehoben.

### Art. 13           Änderung eines anderen Erlasses

...<sup>10</sup>

### Art. 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>9</sup> [AS 1997 48, 2001 3383, 2002 3647, 2006 3929, 2007 1819 2697, 2008 693, 2010 3211, 2011 5639]

<sup>10</sup> Die Änderung kann unter AS 2012 4489 konsultiert werden.

Anhang I<sup>11</sup>  
(Art. 1)

## Steuerbegünstigungen

Zolltarif- nummer <sup>12</sup>	Warenbezeichnung	Ermässigtger Steuersatz		Verwendung
		Steuer	Steuer- zuschlag	
		je 1000 l bei 15 °C Fr.		
	<b>Gruppe 1: öffentlicher Verkehr</b>			
2707.				<i>Verwendung für die Tarifnummern</i>
1010	Benzol	154.–	frei	
2010	Toluol	154.–	frei	
3010	Xylol	154.–	frei	
4010	Naphthalin	154.–	frei	
5010	andere aromatische Kohlenwasserstoffmischungen	154.–	frei	
9110	Kreosotöle	154.–	frei	
9910	andere Erzeugnisse der Nr. 2707	154.–	frei	
2709	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, roh	154.–	frei	
2710.				
1211	Benzin und seine Fraktionen	154.–	frei	
1212	White Spirit	161.50	frei	
1219	Öle dieser Nummer	172.80	frei	
1911	Petroleum: – in Strassenfahrzeugen verbraucht: – – nach Artikel 3	165.60	frei	
	– – nach Artikel 2	439.50	frei	
	– in schienengebundenen Fahrzeu- gen oder Schiffen verbraucht	165.60	frei	
1912	Dieselloil: – in Strassenfahrzeugen verbraucht: – – nach Artikel 3 – – nach Artikel 2 – in schienengebundenen Fahrzeugen oder Schiffen verbraucht	172.80 458.70 172.80	frei frei frei	
1919	Öle dieser Nummer: – in Strassenfahrzeugen verbraucht: – – nach Artikel 3 – – nach Artikel 2	172.80 458.70	frei frei	
				<i>Inbegriffen sind Ersatz- oder Verstärkungsfahr- ten sowie die durch den Kursbetrieb bedingten Leerfahrten.</i>

<sup>11</sup> Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des EFD vom 25. Mai 2016, in Kraft seit 1. Aug. 2016 (AS 2016 2683).

<sup>12</sup> Siehe SR 632.10 Anhang

Zolltarif- nummer	Warenbezeichnung	Ermässigter Steuersatz		Verwendung
		Steuer	Steuer- zuschlag	
2010	– in schienengebundenen Fahrzeu- gen oder Schiffen verbraucht	172.80	frei	
	Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer sowie Biodieselan- teil ohne Steuererleichterung			
	– in Strassenfahrzeugen verbraucht:			
	– – nach Artikel 3	172.80	frei	
	– – nach Artikel 2	458.70	frei	
	– in schienengebundenen Fahrzeugen oder Schiffen verbraucht	172.80	frei	
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:			
	– verflüssigt:			
1110	– – Erdgas	36.90	frei	
1210	– – Propan	38.80	frei	
1310	– – Butane	38.80	frei	
1410	– – Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	38.80	frei	
1910	– – andere	38.80	frei	
		je 1000 kg Fr.		
	– in gasförmigem Zustand:			
2110	– – Erdgas	66.70	frei	
2910	– – andere	66.70	frei	
		je 1000 l bei 15 °C Fr.		
2901.	Kohlenwasserstoffe, acyclische, gasförmige			
1011		91.80	frei	
2110		91.80	frei	
2210		91.80	frei	
2310		91.80	frei	
2411		91.80	frei	
2911		91.80	frei	
2905.				
1110	Methanol	59.90	frei	
3826.				
0010	Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer sowie Biodieselan- teil ohne Steuererleichterung			
	– in Strassenfahrzeugen verbraucht:			
	– – nach Artikel 3	172.80	frei	
	– – nach Artikel 2	458.70	frei	
	– in schienengebundenen Fahrzeugen oder Schiffen verbraucht	172.80	frei	

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Ermäßigter Steuersatz		Verwendung
		Steuer	Steuerzuschlag	
<b>Gruppe 2:</b>				
<b>Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturwerkstein-Abbau, Berufsfischerei</b>				
2710.				<i>Verwendung für die Tarifnummern</i>
1211	Benzin und seine Fraktionen	154.–	frei	
1912	Dieselloil	172.80	frei	2710.1211–3826.0010:
				Für die Land- und Forstwirtschaft, den Naturwerkstein-Abbau sowie die Berufsfischerei
2010	Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer sowie Biodieselan- teil ohne Steuererleichterung	172.80	frei	
3826.				
0010	Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer sowie Biodieselan- teil ohne Steuererleichterung	172.80	frei	
<b>Gruppe 3: Treibstoffe für bestimmte stationäre Verwendungen</b>				
2707.				<i>– Verwendung für die Tarifnummern</i>
1010	Benzol	8.80	frei	
2010	Toluol	8.80	frei	2707.1010–3826.0010:
3010	Xylol	8.80	frei	
4010	Naphthalin	8.80	frei	– Antrieb von Moto- ren für Wärme- Kraft- Kopplungsanlagen
5010	andere aromatische Kohlenwasserstoffmischungen	8.80	frei	– Antrieb von stationären Stromerzeugungsanlagen und von transportablen stationär arbeitenden Stromerzeugungsanlagen, ausgenommen Generatoren von dieselelektrischen Maschinen und Fahrzeugen
9110	Kreosotöle	8.80	frei	
9910	andere Erzeugnisse der Nr. 2707	8.80	frei	– Antrieb von Moto- ren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte)
2709.				
0010	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, roh	8.80	frei	



Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Ermässigter Steuersatz		Verwendung
		Steuer	Steuerzuschlag	
2710.				
1211	Benzin und seine Fraktionen	8.80	frei	
1212	White Spirit	9.20	frei	
1219	Öle dieser Nummer	3.—	frei	
1911	Petroleum	9.50	frei	
1912	Dieselöl	3.—	frei	
1919	Öle dieser Nummer	3.—	frei	
2010	Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer	3.—	frei	
2901.	Kohlenwasserstoffe, acyclische, andere als gasförmige			
1091		8.80	frei	
2421		8.80	frei	
2991		8.80	frei	
2902.	Kohlenwasserstoffe, cyclische			
1110		8.80	frei	
1910		8.80	frei	
2010		8.80	frei	
3010		8.80	frei	
4110		8.80	frei	
4210		8.80	frei	
4310		8.80	frei	
4410		8.80	frei	
6010		8.80	frei	
7010		8.80	frei	
9010		8.80	frei	
2905.	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
1110		8.80	frei	
1210		8.80	frei	
1410		8.80	frei	
1610		8.80	frei	
1920		8.80	frei	
2210		8.80	frei	
2910		8.80	frei	
2909.	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etherphenolalkohole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
1910		8.80	frei	
2010		8.80	frei	
3010		8.80	frei	
4310		8.80	frei	
4420		8.80	frei	
4910		8.80	frei	
5010		8.80	frei	
6010		8.80	frei	
3811.	Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle oder für andere zu gleichen Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten, andere als Additive für Schmieröle			
9010		8.80	frei	

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Ermässigter Steuersatz		Verwendung
		Steuer	Steuerzuschlag	
3814. 0010	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	8.80	frei	
3817. 0010	Alkylbenzol- und Alkyl-naphthalin-Gemische	8.80	frei	
3824. 9030	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen	8.80	frei	
3826. 0010	Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer	3.—	frei	
...	Treibstoffe aus anderen Ausgangsstoffen	8.80	frei	
2710. 1992	Heizöle zu Feuerungszwecken: – extraleicht	3.—	frei	– Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen
		je 1000 kg Fr.		– Antrieb von stationären Stromerzeugungsanlagen und von transportablen stationär arbeitenden Stromerzeugungsanlagen, ausgenommen Generatoren von dieselelektrischen Maschinen und Fahrzeugen
	– mittel und schwer	3.60	frei	– Antrieb von Motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte)
		je 1000 l bei 15 °C Fr.		
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: – verflüssigt:			– Antrieb von Gasturbinen zur Kompression des Erdgases in Transitleitungen usw.
1110	– – Erdgas	–.90	frei	
1210	– – Propan	1.10	frei	
1310	– – Butane	1.10	frei	– Antrieb von Gasturbinen und
1410	– – Ethylen, Propylen,			

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Ermässigter Steuersatz		Verwendung
		Steuer	Steuerzuschlag	
1910	Butylen und Butadien -- andere	1.10 1.10	frei frei	-motoren stationärer Stromerzeugungsanlagen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen
		je 1000 kg Fr.		
2110	-- in gasförmigem Zustand: -- Erdgas	2.10	frei	-- Ausprobieren von neuen Motoren und Gasturbinen eigener Konstruktion auf dem Prüfstand -- Antrieb von Gasturbinen und -motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte)
2910	-- andere	2.10	frei	
		je 1000 l bei 15 °C Fr.		
2901.	Kohlenwasserstoffe, acyclische, gasförmige			-- Antrieb von Gasturbinen und -motoren stationärer Stromerzeugungsanlagen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen -- Ausprobieren von neuen Motoren und Gasturbinen eigener Konstruktion auf dem Prüfstand -- Antrieb von Gasturbinen und -motoren stationärer Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte)
1011		1.10	frei	
2110		1.10	frei	
2210		1.10	frei	
2310		1.10	frei	
2411		1.10	frei	
2911		1.10	frei	
<b>Gruppe 4: andere</b>				
2710.				Petrochemische Umwandlung Industrielle Feuerung
1291	Benzin und seine Fraktionen	-.90	frei	
2710.				Testen von Flugtriebwerken auf dem Prüfstand
1291	Benzin und seine Fraktionen	2.60	frei	
2710.				Zum Waschen der Rohgase in petrochemischen Anlagen
1911	Flugpetrol	9.50	frei	
2710.				
1999	Gasöl	3.—	frei	

*Anhang 2*  
(Art. 7 Abs. 3)

### **Normverbrauch landwirtschaftlicher Betriebe mit einer Flächenziffer von 12 oder weniger**

Flächenziffer	Normverbrauch in Liter		Flächenziffer	Normverbrauch in Liter	
	Benzin	Dieselmöl		Benzin	Dieselmöl
1	242	186	7	1092	840
2	397	305	8	1216	935
3	546	420	9	1334	1026
4	690	531	10	1447	1113
5	829	638	11	1555	1196
6	963	741	12	1658	1275

*Anhang 3*  
(Art. 9 Abs. 1 und 2)

## Normverbrauch in der Forstwirtschaft

	Normverbrauch in Litern	
	Benzin	Dieselloil
1. Transporte von Arbeitern, Material und Maschinen mit eigenen Traktoren, Motorkarren, Ruckezügen und Geländefahrzeugen im Wald:		
– bis 500 ha Waldfläche, je Hektare	1,2	0,8
– über 500 ha Waldfläche, je Hektare	1,0	0,7
2. Arbeiten zur Bestandesbegründung und Bestandespflege mit eigenen oder fremden Maschinen:		
a. Pflanz- bzw. Forstgartenbetriebe:		
– Bodenbearbeitungsmaschinen, je Hektare bearbeitete Fläche	50	30
– Motorspritzen, je Hektare gespritzte Fläche	60	35
b. Pflanzungen und Jungwaldpflege:		
– Pflanzlochbohrer, je Hektare bepflanzte Fläche	24	15
– Säuberungs- und Durchforstungsgeräte, je Hektare gepflegte Fläche	70	50
3. Arbeiten zur Holzgewinnung, Fällen und Aufrüsten mit eigenen oder fremden Maschinen:		
– Motorsägen, je Kubikmeter Festmeter	0,3	0,2
– Vollernter, je Kubikmeter Festmeter	1,2	0,9
– Spaltmaschinen, je Kubikmeter Festmeter	0,5	0,3
– handgeführte Entrindungsmaschinen, je Kubikmeter Festmeter	0,5	0,3
– Gross-Entrindungs- und Entastungsmaschinen, je Kubikmeter Festmeter	0,8	0,7
– Reishackmaschinen und Klein-Schnitzelmaschinen bis 100 PS, je Kubikmeter Schnitzel	0,7	0,6
– Gross-Schnitzelmaschinen über 100 PS, je Kubikmeter Schnitzel	1,2	1,1
4. Holztransporte mit eigenen oder fremden Maschinen und Fahrzeugen:		
a. Rücken mit Traktoren, Motorkarren, Ruckezügen und Geländefahrzeugen, ausgenommen Vollernter, je Kubikmeter transportiertes Holz	0,6	0,4
b. Rücken mit Motorseilwinden, Festseilkranen und Mobilseilkranen		
– bis 800 m, je Kubikmeter geseiltes Holz	1,0	0,8
– über 800 m, je Kubikmeter geseiltes Holz	1,2	0,9

*Anhang 4*<sup>13</sup>

<sup>13</sup> Aufgehoben durch Ziff. II Abs. 2 der V des EFD vom 25. Mai 2016, mit Wirkung seit 1. Aug. 2016 (AS **2016** 2683).